



Helvetia Versicherungen

*Organisations-
reglement*

Ihre Schweizer Versicherung.

helvetia 

Inhalt

I. Allgemeines	4
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2 Zielsetzung	4
II. Der Verwaltungsrat	5
Art. 3 Konstituierung	5
Art. 4 Sitzungen	5
Art. 5 Einberufung und Traktanden	5
Art. 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
Art. 7 Protokoll	6
Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 9 Recht auf Auskunft und Einsicht	7
Art. 10 Vergütungen	8
Art. 11 Unvereinbarkeit	8
Art. 12 Altersgrenze	8
III. Der Strategie- und Governanceausschuss	8
Art. 13 Zusammensetzung und Organisation	8
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 15 Orientierung des Verwaltungsrats	9
IV. Der Nominations- und Vergütungsausschuss	10
Art. 16 Zusammensetzung und Organisation	10
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen	10
Art. 18 Orientierung des Verwaltungsrats	11
V. Der Anlage- und Risikoausschuss	11
Art. 19 Zusammensetzung und Organisation	11
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 21 Orientierung des Verwaltungsrats	12

VI. Das Audit Committee	12
Art. 22 Zusammensetzung und Organisation	12
Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen	12
Art. 24 Orientierung des Verwaltungsrats	13
VII. Der Präsident des Verwaltungsrats («Präsident»)	13
Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen	13
Art. 26 Akteneinsicht	14
Art. 27 Stellvertretung	14
VIII. Der Vorsitzende der Konzernleitung («CEO»)	14
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	14
Art. 29 Stellvertretung	15
IX. Die Konzernleitung	16
Art. 30 Bestellung und Organisation	16
Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen	16
X. Der Sekretär des Verwaltungsrats	16
Art. 32 Organisatorische Eingliederung	16
Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen	16
Art. 34 Stellvertretung	17
XI. Die Interne Revision	17
Art. 35 Organisatorische Eingliederung	17
Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen	17
XII. Gemeinsame Bestimmungen	18
Art. 37 Unterschriftsberechtigung	18
Art. 38 Ausstand	18
Art. 39 Geheimhaltung, Aktenaufbewahrung	19
Art. 40 Inkrafttreten	19

Organisationsreglement von Helvetia

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Helvetia Holding AG, die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia Versicherungen) und die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG (Helvetia Leben). Es wird von den Verwaltungsräten der drei Gesellschaften gestützt auf Art. 19 der Statuten der Helvetia Holding AG und Art. 16 der Statuten von Helvetia Versicherungen und von Helvetia Leben erlassen.

Das Reglement hat für alle drei Gesellschaften denselben Wortlaut. Im folgenden ist der Einfachheit halber nur von der «Gesellschaft» und vom «Verwaltungsrat» die Rede.

Art. 2 Zielsetzung

Das Reglement ordnet die Organisation der Geschäftsführung und regelt die Aufgaben und Befugnisse der Spitzenorgane der Gesellschaft:

- Verwaltungsrat
 - Strategie- und Governanceausschuss
 - Nominations- und Vergütungsausschuss
 - Anlage- und Risikoausschuss
 - Audit Committee
 - Präsident des Verwaltungsrats («Präsident»)
 - Vorsitzender der Konzernleitung von Helvetia («CEO»)
 - Konzernleitung
- sowie jene des Sekretärs des Verwaltungsrats und der Internen Revision.

II. Der Verwaltungsrat

Art. 3 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den/die Vizepräsidenten des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder von Strategie- und Governanceausschuss, Anlage- und Risikoausschuss und Audit Committee. Er kann weitere Ausschüsse bilden.

Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Art. 4 Sitzungen

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber fünf Mal im Jahr.

Den Vorsitz führt der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – einer der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Präsident entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen.

Art. 5 Einberufung und Traktanden

Die Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – durch einen der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel zehn Tage im Voraus, schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann der Präsident auch ohne Einhaltung der Frist eine Verwaltungsratssitzung schriftlich oder auf andere geeignete Art einberufen. Auf Wunsch eines Mitgliedes des Verwaltungsrats ist ein bestimmtes Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen.

Zu den einzelnen Traktanden werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats schriftliche Unterlagen zugestellt, soweit damit die Sitzungseffizienz erhöht werden kann und dem nicht wichtige Gründe, insbesondere die Geheimhaltung, entgegenstehen.

Art. 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die entsprechende Statutenänderung zu beschliessen ist, muss kein Präsenzquorum erfüllt sein.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch durch schriftliche oder telefonische Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innerhalb von drei Tagen nach Eingang des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt. Diese Zirkulationsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Verwaltungsrats-Mitglieder, dringende Zirkulationsbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der sich fristgerecht äussernden Mitglieder gefasst.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt sind, kann Beschluss gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Widerspruch erhebt.

Art. 7 Protokoll

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und den Erlass der notwendigen Reglemente und Weisungen;
2. die Festlegung der Grundzüge der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Konzernleitung sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäfts- sowie des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR) sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die entsprechenden Statutenänderungen;
9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die einen wesentlichen Einfluss für die Gruppe haben oder haben könnten, wie beispielsweise:
 - Kauf und Verkauf von Beteiligungen
 - Eingehen von Kooperationen und Allianzen
 - Eröffnung und Schliessung von Zweigniederlassungen
 - grössere Investitionen und Kapitalanlagen, soweit diese nicht an den Anlage- und Risikoausschuss, den Präsidenten oder die Konzernleitung delegiert sind.

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung der Gesellschaft im Sinne von Art. 716b OR vollumfänglich an die unter der Leitung des CEO stehende Konzernleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Die detaillierte Regelung der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat, Ausschüssen, Präsident, CEO, Konzernleitung und Sekretär ist im Anhang I dieses Reglements festgelegt. Anhang I bildet einen integralen Bestandteil des Organisationsreglements.

Art. 9 Recht auf Auskunft und Einsicht

Der Verwaltungsrat wird vom CEO regelmässig über den Geschäftsgang orientiert. Letzterer kann seine Orientierungen durch Mitglieder der Konzernleitung ergänzen lassen.

In den Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats von den anderen Mitgliedern und von der Konzernleitung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Verwaltungsratsmitglied vom CEO Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Genehmigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäftsvorfälle oder Einsicht in Geschäftsdokumente verlangen.

Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 10 Vergütungen

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Vergütung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zum Beschluss vor. Er regelt die Einzelheiten in einem speziellen Vergütungsreglement.

Art. 11 Unvereinbarkeit

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats oder eines anderen Organs einer mit Helvetia in Konkurrenz stehenden Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgruppe sein.

Die Übernahme neuer Verwaltungsrats-Mandate oder ähnlicher Funktionen durch ein Mitglied des Verwaltungsrats bedarf einer vorgängigen Zustimmung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats und darf nicht zu einer Überschreitung der in den Statuten festgelegte Obergrenze für die Übernahme von Drittmandaten führen. Über entsprechende neue Mandate des Präsidenten befindet der Strategie- und Governanceausschuss.

Art. 12 Altersgrenze

Die Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds endet mit der ordentlichen Generalversammlung in dem Kalenderjahr, in welchem es das 70. Altersjahr vollendet.

III. Der Strategie- und Governanceausschuss

Art. 13 Zusammensetzung und Organisation

Der Strategie- und Governanceausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wobei der Präsident und der/die Vizepräsident(en) zwingend in diesem Gremium Einsitz haben. Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Strategie- und Governanceausschuss versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der CEO nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Präsident des Strategie- und Governanceausschusses entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen.

Die Bestimmungen betreffend die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Organisation, Arbeitsweise und die Rechte des Verwaltungsrats gelten sinngemäss auch für den Strategie- und Governanceausschuss.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Der Strategie- und Governanceausschuss hat folgende Aufgaben:

1. er begleitet den Strategieprozess und führt Vordiskussionen von Optionen im Rahmen der strategischen Leitplanken des Verwaltungsrats und kontrolliert insbesondere die Strategieumsetzung;
2. er befasst sich mit Fusionen, Kooperationen, Übernahmen sowie Verkäufen von Gesellschaften oder wesentlichen Portefeuilles und bereitet diesbezüglich im Rahmen der im Anhang 1 festgelegten Grössenabstufungen zu treffende Beschlüsse des Verwaltungsrats vor;
3. er sorgt für eine gute Corporate Governance bei Helvetia;
4. er überwacht im Rahmen der festgelegten Strategie die strategischen Risiken, und die dazu beschlossenen Massnahmen;
5. er übernimmt Aufgaben und Kompetenzen, die der Verwaltungsrat an den Strategie- und Governanceausschuss delegiert und behandelt Angelegenheiten, die ihm der Präsident oder der CEO unterbreitet, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;
6. er berät wichtige dringende Fragen.

Art. 15 Orientierung des Verwaltungsrats

Der Strategie- und Governanceausschuss orientiert die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats regelmässig über seine Tätigkeiten. Die Protokolle des Strategie- und Governanceausschusses werden diesen zugestellt. Sind wahrgenommene Informationen für die Gesellschaft relevant und für den Verwaltungsrat von besonderer Wichtigkeit, so informiert der Präsident des Strategie- und Governanceausschusses die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sofort.

IV. Der Nominations- und Vergütungsausschuss

Art. 16 Zusammensetzung und Organisation

Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung einzeln gewählt werden. Der Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Sofern der Präsident nicht Mitglied des Ausschusses ist, kann er auf seinen Wunsch hin beratend teilnehmen. Der CEO nimmt beratend an den Sitzungen teil, soweit Themen der Konzernleitung behandelt werden. Der Präsident des Nominations- und Vergütungsausschusses entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen.

Die Bestimmungen betreffend die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Organisation, Arbeitsweise und die Rechte des Verwaltungsrats gelten sinngemäss auch für den Nominations- und Vergütungsausschuss.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. er bereitet die vom Verwaltungsrat zu fassenden personellen Beschlüsse vor, wie z.B. Personalplanung, Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung und der Schlüsselfunktionen (gemäss Definition FINMA);
2. er nimmt die Ernennungen und Abberufungen der Vorsitzenden und übrigen Mitglieder der Geschäftsleitungen aller Ländermärkte vor und die der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitungen aller Ländermärkte zur Kenntnis;
3. er überprüft periodisch Planung und Massnahmen zur Sicherung und Förderung der Führungskräfte auf oberer Führungsebene;
4. er bereitet die von der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse betreffend die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats vor.
5. er bereitet die vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Vergütungsbericht sowie der Struktur der Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung und des Verwaltungsrats vor und überwacht deren korrekte Umsetzung.
6. er schlägt dem Verwaltungsrat Anpassungen im Entschädigungsreglement für den Verwaltungsrat vor;

- er bereitet die vom Verwaltungsrat zu fassenden Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend den Gesamtbetrag der den Mitgliedern der Konzernleitung sowie des Verwaltungsrats zukommenden fixen und variablen Vergütungen vor;
- er genehmigt Arbeitgeberseitig das Konzept und die Strategie der Personalvorsorge in der Schweiz und erhält die Jahresabschlüsse zur Kenntnisnahme.

Art. 18 Orientierung des Verwaltungsrats

Der Nominations- und Vergütungsausschuss orientiert die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats regelmässig über seine Tätigkeiten. Die Protokolle des Nominations- und Vergütungsausschusses werden diesen zugestellt. Sind wahrgenommene Informationen für die Gesellschaft relevant und für den Verwaltungsrat von besonderer Wichtigkeit, so informiert der Präsident des Nominations- und Vergütungsausschusses den Präsidenten des Verwaltungsrats sofort.

V. Der Anlage- und Risikoausschuss

Art. 19 Zusammensetzung und Organisation

Der Anlage- und Risikoausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der CEO sowie die Leiter der Supportfunktionen Finanzen und Anlagen nehmen beratend an den Sitzungen teil. Sofern der Präsident nicht Mitglied des Ausschusses ist, kann er auf seinen Wunsch hin ebenfalls beratend teilnehmen. Allen vorgenannten Personen steht das Einberufungsrecht einer Sitzung des Anlage- und Risikoausschusses zu.

Die Bestimmungen betreffend die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Organisation, Arbeitsweise und die Rechte des Verwaltungsrats gelten sinngemäss auch für den Anlage- und Risikoausschuss.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Anlage- und Risikoausschuss hat folgende Aufgaben:

- er bereitet das Anlagekonzept, die grundsätzlichen Richtlinien sowie die Anlagestrategie vor;
- er schlägt die strategischen Bandbreiten der Asset Allokation vor;
- er genehmigt die Anlagetaktik und überwacht die Anlagetätigkeit von Helvetia;

- er entscheidet über Investitionen im Anlagebereich, soweit der Verwaltungsrat diese Befugnis an ihn delegiert;
- er legt die wichtigsten Risikostrategien und -toleranzen sowie den Risikoappetit und die einschlägigen Risikolimiten fest und überwacht alle nicht-strategischen und nicht-operationellen Risiken sowie die entsprechenden Risikosteuerungsmassnahmen und -limiteneinhaltungen.

Art. 21 Orientierung des Verwaltungsrats

Der Anlage- und Risikoausschuss orientiert die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats regelmässig über seine Tätigkeiten. Die Protokolle des Anlage- und Risikoausschusses werden diesen zugestellt. Sind wahrgenommene Informationen für die Gesellschaft relevant und für den Verwaltungsrat von besonderer Wichtigkeit, so informiert der Präsident des Anlage- und Risikoausschusses den Präsidenten des Verwaltungsrats sofort.

VI. Das Audit Committee

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation

Das Audit Committee besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Es versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der CEO, der Leiter des Bereichs Finanzen, ein Vertreter der Externen Revision und der Leiter der Internen Revision nehmen beratend an den Sitzungen teil. Sofern der Präsident nicht Mitglied des Audit Committee ist, kann er auf seinen Wunsch hin ebenfalls beratend teilnehmen. Allen vorgeannten Personen steht das Einberufungsrecht einer Sitzung des Audit Committee zu.

Die Bestimmungen betreffend die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Organisation, Arbeitsweise und die Rechte des Verwaltungsrats gelten sinngemäss auch für das Audit Committee.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Das Audit Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei seinen Aufgaben im Rahmen der Oberaufsicht und Finanzkontrolle und beurteilt so:

- die Vollständigkeit, Integrität und Transparenz der Rechnungsabschlüsse, deren Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsstandards sowie die korrekte Berichterstattung nach aussen;

2. die Risiko-Governance und -Organisation sowie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Internen Kontrollsysteme (IKS). Es überwacht die operationellen Risiken sowie die entsprechenden Risikosteuerungsmassnahmen.
3. die Unabhängigkeit und Qualität der Prüfungstätigkeit der Externen und Internen Revision. Es sorgt für eine optimale Zusammenarbeit zwischen ihnen, dem Audit Committee, dem Präsidenten und der Konzernleitung.

Das Audit Committee genehmigt den Prüfungsplan der Internen Revision und wirkt bei der Erstellung der Prüfungspläne der Externen Revision mit, sichtet die Prüfungsergebnisse, nimmt zu ihnen zuhänden des Verwaltungsrats Stellung und kann bei Bedarf besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Das Audit Committee bereitet die Wahl der Revisionsstelle vor und stellt die entsprechenden Anträge an den Verwaltungsrat. Es überwacht die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten und überprüft gesamtheitlich die Honorierung.

Art. 24 Orientierung des Verwaltungsrats

Das Audit Committee orientiert die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats regelmässig über seine Tätigkeiten. Die Protokolle des Audit Committee werden diesen zugestellt. Sind wahrgenommene Informationen für die Gesellschaft relevant und für den Verwaltungsrat von besonderer Wichtigkeit, so informiert der Präsident des Audit Committee den Präsidenten des Verwaltungsrats sofort.

VII. Der Präsident des Verwaltungsrats («Präsident»)

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. er führt den Verwaltungsrat;
2. er beruft Verwaltungsratssitzungen ein;
3. er stellt die Traktandenliste für die Sitzungen von Verwaltungsrat und Strategie- und Governanceausschuss zusammen;
4. er leitet die Sitzungen von Verwaltungsrat und Strategie- und Governanceausschuss sowie der Generalversammlung und unterzeichnet die Sitzungsprotokolle;

5. er bereitet die Generalversammlung und die Einladung zur Generalversammlung vor;
6. er erarbeitet zur Beratung im Verwaltungsrat strategische Leitplanken und bringt bei strategisch wichtigen Projekten in enger Absprache mit dem CEO frühzeitig die Sicht der Aktionäre ein;
7. er stellt sicher, dass die Aktionäre richtig und rechtzeitig orientiert werden und er pflegt Kontakte zu den grossen Aktionären;
8. er sorgt zusammen mit den übrigen Organen für eine gute Corporate Governance und ein wirksames internes Kontrollsystem;
9. er führt den CEO und handelt wenn immer möglich in Absprache mit ihm;
10. er erstellt jährlich mit dem CEO dessen Zielvereinbarung und beurteilt die Zielerreichung;
11. er kann an Sitzungen und wichtigen Meetings der Konzernleitung als Gast teilnehmen; er erhält vorgängig dazu die Traktandenlisten sowie auf Wunsch die dazugehörigen Unterlagen;
12. er führt die Interne Revision Gruppe und den Sekretär des Verwaltungsrats (fachlich wird der Leiter Interne Revision Gruppe durch den Leiter des Audit Committees geführt);
13. er beurteilt die Gesuche von Mitgliedern des Verwaltungsrats um Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme;
14. er unterzeichnet gemeinsam mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied die Handelsregisteranmeldungen;
15. er führt weitere Aufgaben aus, die ihm durch den Verwaltungsrat übertragen werden.

Art. 26 Akteneinsicht

Der Präsident kann jederzeit in alle Akten und Bücher der Gesellschaft Einsicht nehmen und sich von den Mitgliedern der Konzernleitung alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte geben lassen.

Er erhält die Protokolle der Konzernleitungs-Sitzungen, das monatliche interne Reporting über den Geschäftsverlauf sowie die relevanten Risiko-Reports und den Compliance-Report.

Art. 27 Stellvertretung

Ist der Präsident verhindert, übt einer der Vizepräsidenten oder ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied dessen Funktion aus.

VIII. Der Vorsitzende der Konzernleitung («CEO»)

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der CEO hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. er führt die Konzernleitung; er ist gegenüber dem Verwaltungsrat für die Gesamttätigkeit der Konzernleitung verantwortlich;
2. er vertritt die Konzernleitung gegenüber dem Verwaltungsrat;
3. er erarbeitet die langfristigen Ziele und Strategien für die Gesellschaft zuhanden des Verwaltungsrats nach Massgabe der von diesem erhaltenen Vorgaben und sorgt für deren Umsetzung;
4. er schlägt dem Nominations- und Vergütungsausschuss zuhanden des Verwaltungsrats die Ernennung der übrigen Mitglieder der Konzernleitung und der Schlüsselfunktionen (gemäss Definition FINMA) vor. Er kann auch deren Abberufung vorschlagen;
5. er schlägt dem Nominations- und Vergütungsausschuss die Ernennung und Abberufung der Vorsitzenden der Geschäftsleitungen aller Ländermärkte vor. Er nimmt die Ernennung und Abberufung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitungen aller Ländermärkte vor und stellt diese dem Nominations- und Vergütungsausschuss zur Kenntnis zu;
6. er legt die Verantwortungsbereiche, Kompetenzen und Ziele der Mitglieder der Konzernleitung fest und überprüft die Einhaltung dieser Regelungen;
7. er kann Geschäfte, die in seiner oder in der Kompetenz der Konzernleitung liegen, dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorlegen;
8. er bereitet Geschäfte im Auftrag des Verwaltungsrats und der Generalversammlung vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit sie ihm übertragen wird;
9. er informiert den Präsidenten frühzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten;
10. er orientiert den Verwaltungsrat in jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang sowie über wichtige Geschäftsvorfälle und grössere Sachinvestitionen. Die Aufstellung der regelmässigen schriftlichen Berichte ist diesem Reglement als Anhang II beigefügt. Dieser bildet einen integralen Bestandteil des Organisationsreglements;
11. er bringt ausserordentliche Vorfälle den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich zur Kenntnis. Er erteilt dem Verwaltungsrat alle gewünschten Auskünfte und gewährt ihm Einblick in den Geschäftsbetrieb;

12. er führt weitere Aufgaben aus, die ihm durch den Verwaltungsrat übertragen werden.

Art. 29 Stellvertretung

Bei einer kurzfristigen Verhinderung (z.B. während Ferien) bezeichnet der CEO von Fall zu Fall seinen Stellvertreter und meldet diesen dem Präsidenten.

Bei einer längerfristigen Verhinderung des CEO bezeichnet der Verwaltungsrat einen Stellvertreter.

IX. Die Konzernleitung

Art. 30 Bestellung und Organisation

Die Konzernleitung ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Sie besteht aus dem CEO sowie weiteren vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern (nur natürliche Personen).

Die Protokolle der Konzernleitungssitzungen sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats sowie den Präsidenten der Verwaltungsratsausschüsse zuzustellen.

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat überträgt der Konzernleitung unter Vorbehalt der Befugnisse des CEO die gesamte Geschäftsführung, soweit Gesetz, Statuten oder dieses Reglement nicht etwas anderes vorsehen. Über die ihr zugewiesenen Geschäfte entscheidet die Konzernleitung in eigener Kompetenz. Sie regelt ihre Arbeitsweise selber.

X. Der Sekretär des Verwaltungsrats

Art. 32 Organisatorische Eingliederung

Der Sekretär ist dem Präsidenten unterstellt.

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Der Sekretär hat folgende Aufgaben:

1. Führung des Aktienregisters;
2. Protokollierung der wesentlichen in den Verwaltungsratssitzungen zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkte sowie der Beschlüsse und Wahlen;
3. administrative Organisation der Generalversammlung sowie der Verwaltungsratssitzungen;
4. regelmässige Information des Verwaltungsrats über wesentliche Entwicklungen und besondere Vorfälle auf dem Versicherungsmarkt und in der Gruppe nach vorgängiger Absprache mit dem Präsidenten;
5. Unterstützung des Präsidenten im Rahmen dessen Instruktionen sowie Ausführung von Aufgaben, die ihm durch den Verwaltungsrat übertragen werden;
6. administrative Koordination der Belange des Verwaltungsrats mit anderen Organen oder Stellen innerhalb oder ausserhalb von Helvetia.

Art. 34 Stellvertretung

Ist der Sekretär verhindert, übt eine vom Präsidenten bezeichnete Person dessen Funktion aus.

XI. Die Interne Revision

Art. 35 Organisatorische Eingliederung

Der Leiter der Internen Revision wird auf Antrag des CEO und nach Konsultation mit dem Audit Committee (AC) durch den Präsident ernannt. Er ist dem Präsident unterstellt und rapportiert fachlich an den Vorsitzenden des AC. Er hat – soweit zur Erfüllung der Aufgaben nötig – uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen und Mitarbeitenden.

Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen

Die Interne Revision beurteilt in systematischer, objektiver und unabhängiger Weise, ob Risiken korrekt identifiziert und überwacht werden, die internen Kontrollen wirksam sind und die bestehenden Führungsprozesse geeignet sind, die Einhaltung aller anwendbaren Weisungen, Gesetze und Vorschriften sicherzustellen und ob die Konzernleitung ihren Überwachungs- und Aufsichts pflichten in angemessener Weise nachkommt.

Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Arbeitsabläufe der Internen Revision werden im vom AC genehmigten Reglement der Internen Revision festgelegt. Die Interne Revision erstellt ihre Berichte unabhängig. Die Berichte werden den zuständigen Konzernleitungsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Die Interne Revision berichtet regelmässig zuhanden des AC über wichtige Feststellungen, die Erreichung ihrer Jahresziele und über weitere wichtige Angelegenheiten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und der Konzernleitung kann beim Vorsitzenden des AC oder, im Falle seiner Abwesenheit, beim Präsidenten eine Untersuchung durch die Interne Revision beantragen.

XII. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 37 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, der Sekretär, der CEO sowie die Mitglieder der Konzernleitung und der Direktion sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Im Verwaltungsrat gilt dabei die Kollektivunterschrift zu zweien gemeinsam mit dem Präsidenten.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Unterschriftenreglement.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss kann personenbezogen weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.

Art. 38 Ausstand

Die Mitglieder aller Organe sind grundsätzlich verpflichtet, bei der Willensbildung und beim Beschluss in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder jene ihnen nahe stehender oder vertretene natürliche oder juristische Personen berühren.

Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung den Präsidenten. Dieser beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats, der unter Ausstand des Betroffenen beschliesst. Ist der Präsident selber betroffen, benachrichtigt er den Vizepräsidenten, der die vorerwähnten Vorkehrungen trifft.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden oder von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen. Sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt.

Art. 39 Geheimhaltung, Aktenaufbewahrung

Die Mitglieder aller Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Still-schweigen über vertrauliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen. Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende der Funktionsausübung hinaus.

Geschäftsakten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens bei Be-
endigung der jeweiligen Funktion zurück zu geben oder es ist – nach
Absprache mit dem Präsidenten – deren Vernichtung zu bestätigen.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2017 in Kraft und ersetzt die Versi-
on vom 1. Januar 2016.

Dr. Pierin Vincenz
Verwaltungsratspräsident



Dr. Christophe Niquille
Generalsekretär



Beilagen

Anhang I zum Organisationsreglement: Kompetenzverteilung
Anhang II zum Organisationsreglement: Regelmässige Berichte
an Verwaltungsrat und
Ausschüsse

Helvetia Holding AG

Dufourstrasse 40, 9000 St.Gallen, Schweiz

T 058 280 5000, F 058 280 5001

www.helvetia.com

Ihre Schweizer Versicherung.



Anhang I zum Organisationsreglement von Helvetia: Kompetenzverteilung (Stand 1. April 2017)

Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	NVA	ARA	AC	VRP	CEO	KL	SV
OBERLEITUNG DER GESELLSCHAFT (OR 716a Ziff. 1 und 5)									
Vision/Leitbild/Corporate Identity	E	B				B	A	M	
Strategie									
Konzernstrategie	E	B				B	A	M	
Länderstrategien, funktionale Strategien	E	B				I	A	A	
Strategie-Check	E	B				B	A	M	
Corporate Governance									
Sicherstellung einer guten Corporate Governance (Corporate Governance-Beauftragter Gruppe = M)	E	A						M	M
Unternehmenspolitische Grundsätze	E	B				B		A	
Grundsatzentscheidungen									
Fusionen, Übernahmen und Verkäufe von Gesellschaften und wesentlichen Portefeuilles; wesentliche Allianzen/Kooperationen									
– Bis CHF 50 Mio. Transaktionsvolumen (immer 100% Business Case)		I				V		E	
– > CHF 50 Mio. – CHF 100 Mio. bei Abgabe einer BO (Binding offer, immer 100% Business Case, vorzulegen sind nur Projekte, zu denen eine NBO abgegeben wird/wurde); die Delegation der Abschlusskompetenz im Rahmen eines genehmigten Business Cases an VRP/CEO und/oder KL möglich.	I	E				B	A	A	
– > CHF 100 Mio. spätestens ab Abgabe einer BO (immer 100% Business Case); Bei zeitlicher Opportunität (VR Sitzung vor SGA) kann Projekt direkt dem VR vorgelegt werden (keine Vorbehandlung durch SGA); Delegation der Abschlusskompetenz im Rahmen eines genehmigten Business Cases an SGA und/oder VRP/CEO und/oder KL möglich.	E	B				B	A	A	
– Strategisch relevante Projekte (z.B. Kooperationen ohne Kaufpreis): Abgabe einer bindenden Offerte/Vertragsunterzeichnung immer erst nach Genehmigung durch VR	E	B				B	A	A	
Wesentliche Beteiligungen/Gründungen von Tochtergesellschaften und Niederlassungen/Kapitalerhöhungen	E	B				B		A	
Wichtige langfristig bindende Verträge	E	B				B		A	

VR Verwaltungsrat

SGA Strategie- und Governanceausschuss

NVA Nominations- und Vergütungsausschuss

ARA Anlage- und Risikoausschuss

AC Audit Committee

VRP Verwaltungsratspräsident

CEO Vorsitzender der Konzernleitung

KL Konzernleitung

SV Sekretär des Verwaltungsrats

A Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags

B Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung

E Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren

I Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ

M Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht

V Vorinformation/Absprache und Vetorecht

Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	NVA	ARA	AC	VRP	CEO	KL	SV
Aufnahme/Aufgabe wesentlicher Geschäftsaktivitäten und Standortfragen (Hauptsitze/Tochtergesellschaften)	E	B				B		A	
Unternehmensweite Projekte > CHF 20 Mio.	E	B						A	
Umfangreiche externe Beratungsaufträge	I					E		A	
Protokolle Strategie- und Governanceausschuss	I	E					I		
Jahresziele Vorsitzender KL	I	I				E	A		
Jahresziele Mitglieder KL		I	I			I	E	A	
Informations- und Berichtssystem									
Ausgestaltung	E	B	B	B	B	B		A	
Information des Verwaltungsrats	E					E	A	M	M
Protokollierung der Verwaltungsrats-Sitzungen	E					M		I	A
Wichtige dringende Fragen	E	E	M	M	M	E	A	M	M
Konzernleitung: Vertretung gegenüber dem Verwaltungsrat							E	M	
FESTLEGUNG DER ORGANISATION (OR 716a Ziff. 2)									
Organisationsreglement	E	B				A	B	M	
Grundstruktur von Unternehmen und Gruppe									
Konzernstruktur	E	B				B	A	M	
Aufbauorganisation: Organisation Stufe KL	E	B				B	A	M	
übrige Aufbau- und Ablauforganisation	I							E	
Auswahl der Revisionsstelle	E				A			M	
FINANZVERANTWORTUNG (OR 716a Ziff. 3)									
Ausgestaltung des Rechnungswesens	E				M			A	
Jahresziele, Jahresbudgets									
Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben	E					B		A	
übrigen Gesellschaften der Gruppe						I		E	
Jahres- und Halbjahresabschlüsse, insbesondere Vollständigkeit, Integrität, Transparenz und Berichterstattung									
Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben					B	B		A	
übrige Gesellschaften der Gruppe						I		E	

VR Verwaltungsrat

SGA Strategie- und Governanceausschuss

NVA Nominations- und Vergütungsausschuss

ARA Anlage- und Risikoausschuss

AC Audit Committee

VRP Verwaltungsratspräsident

CEO Vorsitzender der Konzernleitung

KL Konzernleitung

SV Sekretär des Verwaltungsrats

A Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags

B Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung

E Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren

I Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ

M Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht

V Vorinformation/Absprache und Vetorecht

Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	NVA	ARA	AC	VRP	CEO	KL	SV
Personalvorsorgestiftungen in der Schweiz (Arbeitgeberseitig, E = Stiftungsräte):	I								
– Konzept, Strategie			E					A	
– Jahresabschlüsse			I					E	
Externe Revision									
Vorbereitung der Wahl (Entscheid durch Generalversammlung) inkl. Überprüfung der Leistungen, Vereinbarkeit und Unabhängigkeit	A				B			M	
Prüfungspläne					B	B		M	
Prüfungshonorare	I				E			A	
besondere Prüfungs- resp. Beratungsaufträge	I				E	E		A	
Corporate Finance and Capital Management									
Externe Eigen- und Fremdkapitaltransaktionen (Finanzierung am Kapitalmarkt)	E			M				A	
Kapitalausstattung und –Planung und zugeordnete Massnahmen	I			E				A	
Interne Kontrollsysteme, wie Interne Revision, Riskmanagement und Compliance: Ausgestaltung sowie Beurteilung von deren Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Ergebnissen									
Interne Revision									
– Revisionsgrundsätze	I				E	A		M	
– Prüfungspläne	I				E	A		M	
– Prüfungsberichte					E	I			
– besondere Prüfungs- resp. Beratungsaufträge	I + A				E	E	A	A	
Risk Management (RM)/Internes Kontrollsystem (IKS)									
– Definition Risikostrategie (als Teil RM-Dokumentation)	E			M	M			A	
– Definition, Festlegung und Änderung der wichtigsten Risikostrategien, -toleranzen, -appetit und -limiten	I			E	I			A	
– Definition der Risiko-Governance und -Organisation	I			I	E			A	
– Überwachung der Risiken, Risikosteuerungsmassnahmen und Limiteneinhaltung inkl. IKS:	I			E				A	
– betr. strategische Risiken	I	E						A	

VR Verwaltungsrat

SGA Strategie- und
Governanceausschuss

NVA Nominations- und
Vergütungsausschuss

ARA Anlage- und Risikoausschuss

AC Audit Committee

VRP Verwaltungsratspräsident

CEO Vorsitzender der Konzernleitung

KL Konzernleitung

SV Sekretär des Verwaltungsrats

A Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags

B Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung

E Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren

I Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ

M Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht

V Vorinformation/Absprache und Vetorecht

Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	NVA	ARA	AC	VRP	CEO	KL	SV
– betr. operationelle Risiken	I				E			A	
Risikomanagement-Umsetzung inkl. Konzepte für SST, ALM, IKS, ICOR				I				E	
– betr. strategische Risiken		I						E	
– betr. operationelle Risiken					I			E	
Compliance (exkl. Compliance RM) (Compliance Officer Gruppe = M)	I				E	I		A	M
Protokolle Audit Committee	I				E		I		
KAPITALANLAGENVERANTWORTUNG (OR 716a Ziff. 3)									
Kapitalanlagenplanung									
Anlagekonzept, grundsätzliche Richtlinien, Anlagestrategie	E			B				A	
Strategische Bandbreiten der Asset Allokation	I			E				A	
Halbjährliche Anlagetaktik (inkl. Festlegung max. möglicher bilanzieller Verlust) und taktische Bandbreiten	I			E				A	
Umsetzungsrichtlinien für die Länder/unterjährige Anlagetaktik								E	
Immobilien (Kauf/Verkauf/Bau)									
Projekte > CHF 30 Mio.	I			E				A	
Projekte <= CHF30 Mio.				I				E	
Hypotheken									
Gewährung/Steigerungsangebote bei notleidenden Hypotheken/ Kündigungen > CHF 25 Mio. (inkl. Nebenränge)	I			I ¹		E		A	
> CHF 10 Mio., <= CHF 25 Mio. (inkl. Nebenränge)				I ¹			E	A	
> CHF 2.5 Mio., <= CHF 10 Mio. (inkl. Nebenränge)				I ¹				E	
Wertschriften									
Errichtung von Vermögensverwaltungsmandaten > CHF 100 Mio.	I			E				A	
Errichtung von Vermögensverwaltungsmandaten <= CHF 100 Mio.				I				E	
Cash Management									
Kreditaufnahmen mit Laufzeit > 1 Jahr	I			E				A	
Protokolle Anlage- und Risikoausschuss	I			E			I		

¹ Information im Sinne einer halbjährlichen Berichterstattung der von der KL/CEO bewilligten Ausnahmefälle (Abweichungen von der generellen Politik)

- VR** Verwaltungsrat
- SGA** Strategie- und Governanceausschuss
- NVA** Nominations- und Vergütungsausschuss
- ARA** Anlage- und Risikoausschuss
- AC** Audit Committee
- VRP** Verwaltungsratspräsident
- CEO** Vorsitzender der Konzernleitung
- KL** Konzernleitung
- SV** Sekretär des Verwaltungsrats
- A** Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags
- B** Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung
- E** Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren
- I** Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ
- M** Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht
- V** Vorinformation/Absprache und Vetorecht

Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	NVA	ARA	AC	VRP	CEO	KL	SV
PERSONELLES (OR 716a Ziff. 4)									
Grundsätze der Personal- und Sozialpolitik	I		E			B		A	
Personalplanung, Vorschläge Ernennungen/Abberufungen VR	E		B			A			
Zustimmung zu neuen VR-Mandaten und ähnlichen Funktionen									
von Mitgliedern des Verwaltungsrats (A = pro VR-Mitglied)	A					E			
des Präsidenten			E			A			
Personalplanung KL	I		E			M	A		
Sicherung und Förderung der Führungskräfte auf höherer Ebene	I		E			B	A	M	
Ernennungen/Abberufungen, Unterschriftsberechtigungen									
Vorsitzender KL	E		B			A			
übrige KL-Mitglieder	E		B			M	A		
Vorsitzende Geschäftsleitungen der Ländermärkte	I		E			M	A	M	
Schlüsselfunktionen (gem. Definition FINMA)	E		B			M	A		
übrige Mitglieder der Geschäftsleitungen der Ländermärkte	I		I			I	E	E	
Direktionsmitglieder in der Schweiz	I		I			I	E	E	
Direktionsmitglieder aller Ländermärkte im Ausland			I			I	E	E	
Besetzung von VR-Mandaten bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen			I			I	E	M	
Arbeitgebervertreter in Vorsorgestiftungen	I		E					A	
Erteilen Unterschriftsberechtigung für übrige Mitarbeitende	I		E					A	
Beförderungen, Ernennungen, Abberufungen Leiter Stabsfunktionen (GS, IR)	I				V	E	A		
Anstellungsbedingungen (ausser Vergütung/Vorsorge)									
Mitglieder KL	I		E			B	A		
Vergütung/Vorsorge (Beschluss der jeweiligen Gesamtbeträge der Vergütung erfolgt durch die GV):									
Mitglieder VR	E		A			B	I		
Mitglieder KL	I		E			B	B		
ZEG Unternehmensergebnisabhängiger Bonus/LTC KL und MA CH	I		E			B	B	M	
- ZEG LTC VR	E		A						
Unterschriftenreglement	E							A	
Protokolle Nominations- und Vergütungsausschuss	I		E			I			

VR Verwaltungsrat

SGA Strategie- und Governanceausschuss

NVA Nominations- und Vergütungsausschuss

ARA Anlage- und Risikoausschuss

AC Audit Committee

VRP Verwaltungsratspräsident

CEO Vorsitzender der Konzernleitung

KL Konzernleitung

SV Sekretär des Verwaltungsrats

A Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags

B Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung

E Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren

I Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ

M Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht

V Vorinformation/Absprache und Vetorecht

Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	NVA	ARA	AC	VRP	CEO	KL	SV
VERANTWORTUNG GEGENÜBER AKTIONÄREN (OR 716a Ziff. 6)									
Generalversammlung und Geschäftsbericht									
Erstellung Geschäftsbericht Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben	E					B		A	
Entgegennahme Revisionsberichte Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben	E				B			I	
Vorbereitung, Einberufung, Traktanden Generalversammlung	E							I	A
Vorbereitung von Statutenänderungen	E					B		I	A
Ausführung Generalversammlungsbeschlüsse	E								
Durchführung von Kapitalerhöhungen und Emission von Anleihen	E			B		B		A	
Genehmigung von Eintragungen ins Aktienregister									
Reglement über die Eintragungen	E					B	M		A
Eintragungsgenehmigung (E) = nachträgliche Genehmigung	(E)					E	I		A
Führung des Aktienregisters	I					I	I		E
Ad hoc-Publizität	M				M	E	E	A	

VR Verwaltungsrat

SGA Strategie- und Governanceausschuss

NVA Nominations- und Vergütungsausschuss

ARA Anlage- und Risikoausschuss

AC Audit Committee

VRP Verwaltungsratspräsident

CEO Vorsitzender der Konzernleitung

KL Konzernleitung

SV Sekretär des Verwaltungsrats

A Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags

B Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung

E Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren

I Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ

M Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht

V Vorinformation/Absprache und Vetorecht

Anhang II zum Organisationsreglement von Helvetia

Regelmässige Berichte an VR und Ausschüsse (Stand 1. April 2017)

Bericht (Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben)	Termin	VR	VRP	SGA	NVA	ARA	AC	
Personalplanung Stufe Konzernleitung und Schlüsselfunktionen	jährlich		X		X			VR Verwaltungsrat
Prüfungsplan Interne Revision			X				X	SGA Strategie- und Governanceausschuss
Jahresbericht Interne Revision			X	X			X	NVA Nominations- und Entschädigungsausschuss
Corporate Governance		X	X	X				ARA Anlage- und Risikoausschuss
Risk & Capital Report, Risk Map		X					X*	AC Audit Committee
Compliance (inkl. Legal Report, exkl. Compliance-RM)			X				X	
ORSA Report		X				X		
Kapitalanlagetaktik	halbjährlich (in der Regel Februar/ August)					X		VRP Verwaltungsratspräsident
Compliance-Halbjahresbericht	August/September		X					CEO Vorsitzender der Konzernleitung
Controlling-Jahresbericht	Februar/März	X						KL Konzernleitung
Geschäftsbericht inkl. Jahresabschluss		X					X**	SV Sekretär des Verwaltungsrats
Berichte der gesetzlichen Revisionsstellen								
Gruppe und Schweiz		X					X**	
Ausland (Management Letter)			X				X**	
Berichte zu Anlagetätigkeit sowie Risk & Capital Report (Jahresabschluss)			X			X		
Controlling-Kurzbericht 1. Quartal	April/Mai	X						
Berichte zu Anlagetätigkeit sowie Risk & Capital Report 1. Quartal			X			X		
Jahresabschlüsse Personalvorsorgestiftungen	Juni		X		X			
Controlling-Halbjahresbericht	August/September	X						
Berichte zu Anlagetätigkeit sowie Risk & Capital Report 2. Quartal			X			X		
Forecast (laufendes Jahr)/Budget (Folgejahr)	November/Dezember	X						
Berichte zu Anlagetätigkeit sowie Risk & Capital Report 3. Quartal			X			X		

*) nur betr. operationelle Risiken/IKS

**) für AC-Sitzung zum Traktandum: Jahresabschluss

***) für Vorsitzende der VR-Ausschüsse

Bericht (Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben)

	Termin	VR	VRP	SGA	NVA	ARA	AC
Gruppenübersicht mit Prämien nach Segment	monatlich	X					
Protokolle Konzernleitungssitzungen	laufend		X	X***	X***	X***	X***
Protokolle Strategie- und Governanceausschuss, Nominations- und Vergütungsausschuss, Anlage- und Risikoausschuss sowie Audit Committee		X					
Berichte der Internen Revision			X				X
Strategische Planung	gem. Planungsrhythmus	X					
Strategie-Check		X					

*) nur betr. operationelle Risiken/IKS

**) für AC-Sitzung zum Traktandum: Jahresabschluss

***) für Vorsitzende der VR-Ausschüsse

VR Verwaltungsrat

SGA Strategie- und Governanceausschuss

NVA Nominations- und Entschädigungsausschuss

ARA Anlage- und Risikoausschuss

AC Audit Committee

VRP Verwaltungsratspräsident

CEO Vorsitzender der Konzernleitung

KL Konzernleitung

SV Sekretär des Verwaltungsrats